

Achstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eineinhalb Jahren“ durch „fünfzehn Monaten“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Anführungen „Absätze 2 und 3“ jeweils durch „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“
4. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzigsten“ durch „neunzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „achtundfünfzigsten“ durch „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.
6. In § 19 wird das Wort „zweiundfünfzigsten“ durch „sechsendsechzigsten“ ersetzt.
7. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.“
8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

9. In § 23 Satz 1 und § 24 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und das Wort „ihn“ durch „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.
12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ sowie das Wort „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch „dreißigsten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzehnten“ durch „sechszwanzigsten“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person“ ersetzt.

16. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.“

17. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

18. In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 18)

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck
Nordrhein-Westfalen		
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langer- feld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen-Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
92	Recklinghausen II-Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Süd- lohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde *), Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innen- stadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund *) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
Hessen		
138	Frankfurt am Main I – Main-Taunus	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. WKr. 133, 141)

*) Stadtbezirke in den vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 beschlossenen Grenzen.

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Rheinland-Pfalz		
148	Koblenz	<p>Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löff, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard, die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birk- heim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Haus- bay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain), Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Nieder- burg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p>
Bayern		
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a.d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
203	München-Mitte	<p>Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 13, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)</p>
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	<p>Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim</p>
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
214	Landshut	<p>Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut</p>
218	Amberg	<p>Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.</p>
219	Regensburg	<p>Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg</p>

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kem- mern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pommersfelden, Schlüs- selfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries